



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Juni 2014  
(OR. en)**

11234/14

**COTER 50  
ENFOPOL 190  
COPS 160**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Entführungen zwecks Erpressung von Lösegeld

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Entführungen zwecks Erpressung von Lösegeld, die der Rat am 23. Juni 2014 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu Entführungen zwecks Erpressung von Lösegeld**

1. Der Rat verurteilt nachdrücklich Entführungen durch terroristische Gruppen zum Zwecke der Erpressung von Lösegeld und lehnt Lösegeldzahlungen und politische Zugeständnisse an Terroristen unmissverständlich ab. Er ist zutiefst besorgt über die Gefahr, die von Entführungen durch terroristische Gruppen zwecks Erpressung von Lösegeld, insbesondere in Westafrika, im Jemen und in Syrien, ausgeht.
2. Entführungen, mit denen Lösegeld erpresst werden soll, stellen für Terroristen eine Finanzierungsquelle dar und stärken ihre Fähigkeit, unseren Interessen zu schaden. Die terroristischen Gruppen nutzen das Lösegeld aus Entführungen zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeiten, für illegalen Handel, zur Rekrutierung neuer Kämpfer sowie für den Kauf von Waffen und Ausrüstung, um neue Angriffe zu planen und einzuleiten. Lösegeldzahlungen und politische Konzessionen tragen lediglich dazu bei, dass die Terroristen sich zu weiteren Entführungen ermutigt fühlen, und erhöhen das Gefährdungspotenzial für unsere Bürger und Interessen.
3. Der Rat begrüßt die kürzlich erfolgte Annahme der Resolution 2133 des VN-Sicherheitsrates, die eine politische Verpflichtung beinhaltet und mit der früheren Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, nämlich 1373 (2001), 1904 (2009), 1989 (2011) und 2083 (2012), bekräftigt werden, in denen alle Mitglieder der VN aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass Terroristen weder direkt noch indirekt von Lösegeldzahlungen profitieren. Er betont erneut, dass die Mitgliedstaaten zur Einhaltung dieser Resolutionen verpflichtet sind; dies gilt insbesondere für das Erfordernis sicherzustellen, dass im Rahmen der VN-Sanktionsregelung für Al Quaida benannte Terroristen nicht von Lösegeldzahlungen profitieren, was das Einfrieren von Geldern und anderen Vermögenswerten einschließt.
4. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Entführungen zu verhindern und die Geiseln ohne Zahlung von Lösegeld sicher zu befreien, wozu auch die Zusammenarbeit mit Partnern im privaten Sektor zwecks Annahme entsprechender Leitlinien gehört. Er erkennt an, dass jene unterstützt werden müssen, die von Entführungen zwecks Erpressung von Lösegeld betroffen sind, und sorgfältig darauf zu achten ist, dass die Geiseln unversehrt bleiben. Er unterstreicht die Rolle, die GSVP-Missionen und EU-Agenturen im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten, den Erwerb von Fachwissen und die Achtung der Menschenrechte durch die Strafverfolgungsbehörden in Drittländern mit Blick auf die Verhütung von Entführungen spielen. Ferner unterstützt der Rat Initiativen zum Kapazitätsaufbau, die Staaten dabei helfen, künftige Entführungen durch Terroristen zu verhüten und darauf zu reagieren und – als Teil umfassenderer Programme zur Bekämpfung des Terrorismus – gegen Geldwäsche und Netzwerke der Terrorismusfinanzierung etwa durch das Aufspüren der Finanzströme vorzugehen.